

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Semliner Golfplatzprojekt Verwaltungsgesellschaft mbH

## **§ 1 - Allgemeines**

Die Semliner Golfplatzprojekt Verwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend Gesellschaft) ist gemeinsam mit der Semliner Golfhotelverwaltungsgesellschaft mbH Betreiberin des Golfresorts Semlin am See (nachfolgend Golf-Resort) in Semlin. Dort ist auch der Golf- und Landclub Semlin am See e.V. beheimatet. Das Golfresort umfasst einen 27-Loch-Meisterschafts-Golfplatz, einen 9-Loch-Kurzplatz, eine Driving-Range nebst verschiedener weiterer Übungsanlagen (nachfolgend: Golfplatz) sowie das Golfhotel Semlin am See. Letzteres wird allerdings von der Semliner Golfhotel Verwaltungsgesellschaft mbH betrieben. Mit Abschluss des beigefügten Nutzungsvertrages erhält der Spielberechtigte das Recht, den Golfplatz zu nutzen, wobei sich Art und Umfang seines Nutzungsrechtes zunächst nach dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag und erst nachfolgend nach den hiesigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bemisst.

## **§ 2 - Spielberechtigung**

1. Die Spielberechtigung ist grundsätzlich nicht übertragbar und berechtigt nur den jeweils Spielberechtigten zur Nutzung des Golfplatzes. Eine Übertragung der Spielberechtigung auf Dritte ist nur im Einzelfall bei ausdrücklicher Zustimmung der Gesellschaft möglich. Einen Anspruch auf eine Zustimmung im Einzelfall hat der Spielberechtigte nicht.
2. Jede natürliche Person kann nur einen Spielberechtigungsvertrag erwerben bzw. abschließen.

## **§ 3 - Rechte des Spielberechtigten**

Die Gesellschaft gewährt dem Spielberechtigten, sofern im Nutzungsvertrag nichts anderes bestimmt, folgende Rechte:

1. Die Nutzung des Golfplatzes (27 Spielbahnen nur bei vorhandener Platzerlaubnis, die Übungsflächen Driving-Range, Pitching, Putting-Green und der 9-Loch-Kurzplatz auch ohne Platzerlaubnis) zum Golfspielen unter Einhaltung der Pflichten gemäß § 4.
2. Juristische Personen als Spielberechtigte genießen dieselben Rechte wie natürliche Personen. Die Ausübung der Spielrechte ist aber an die von ihnen eingesetzten, natürlichen Personen gebunden, die sie einmal pro Jahr benennen dürfen.
3. Der Spielberechtigte oder die von juristischen Personen zur Ausübung ihres Spielrechts benannten juristischen Personen erhalten einen Ausweis des Deutschen Golfverbandes (DGV) über die Gesellschaft, der sie zum Golfspielen nach Maßgabe der Bestimmungen des DGV auf fremden Golfplätzen gegen Greenfee berechtigen, mit einer Gültigkeit von einem Kalenderjahr, sofern der Spielberechtigte nicht zugleich Mitglied des Golf- und Landclubs Semlin am See e.V. ist. Sofern letzteres der Fall sein sollte, erhält der Nutzungsberechtigte einen Ausweis des Deutschen Golfverbandes über den Golf- und Landclub Semlin am See e.V. und nicht über die Gesellschaft.

## **§ 4 – Pflichten des Spielberechtigten**

Der Spielberechtigte hat folgendes zu beachten:

1. Golfetikette und Golfregeln
2. Platz- und Hausordnung der Gesellschaft
3. Hausordnung der Semliner Golfhotel Verwaltungsgesellschaft mbH
4. Satzung, Platzregeln und Hausordnung des Golf- und Landclubs Semlin am See e.V., Spiel- und Wettspielordnung

Im übrigen hat der Spielberechtigte die bei dem Sport erforderlichen Sorgfaltspflichten zu beachten.

## **§ 5 - Spielberechtigungsentgelt**

1. Der Spielberechtigte zahlt für die gewährten Rechte einen festen Jahres- oder Monatsbetrag gemäß des jeweils von ihm individuell abgeschlossenen Nutzungsvertrages. Zudem ist der Spielberechtigte verpflichtet, etwaig anfallende Verbandsbeiträge für den Deutschen Golfverband (DGV) den Landesgolfverband (LGV) und den Sportbund in der jeweils aktuellen Höhe zu leisten.

Die Höhe der jeweils fälligen Jahres- oder Monatsgebühr bestimmt sich nach Maßgabe des jeweils abgeschlossenen Nutzungsvertrages. Sie kann von der Gesellschaft aber unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und der erforderlichen Kostendeckung des Betriebes von Jahr zu Jahr angemessen angepasst werden. Von einer dementsprechenden Änderung der Jahres- oder Monatsgebühr wird die Gesellschaft den Spielberechtigten rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen. Der Spielberechtigte hat das Recht, binnen 14 Tagen nach Kenntnisaufnahme einer Entgelterhöhung den Nutzungsvertrag schriftlich zum Ende der jeweiligen Laufzeit zu kündigen.

2. Sofern der Nutzungsvertrag im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen wird, ist der Jahres- oder Monatsbetrag bei Unterzeichnung des Vertrages fällig. In Folgejahren ist der etwaige Jahresbeitrag jeweils mit Rechnungsstellung zum 31.01. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig; ein etwaiger Monatsbetrag jeweils zum 15. eines jeden Monats.
3. Der Spielberechtigte hat der Gesellschaft grundsätzlich eine Einzugsermächtigung zur Einziehung der Jahres- oder Monatsgebühr von seinem Konto zu erteilen.
4. Sofern die Jahres- oder Monatsgebühr nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit eingezogen werden konnte oder von dem Nutzungsberechtigten anderweitig beglichen wurde, hat die Gesellschaft das Recht, nach einer schriftlichen Mahnung ein vorläufiges Nutzungsverbot zu verhängen.
5. Der Spielberechtigte kann die Zahlung des Entgelts weder mindern noch zurückfordern, wenn er die ihm eingeräumten Rechte nur teilweise oder gar nicht ausübt, unabhängig davon, ob die Gründe in seiner Person liegen oder nicht.

6. Der Spielberechtigte kann gegen Ansprüche der Gesellschaft nur aufrechnen, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch dieses Spielberechtigten auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### **§ 6 - Spielberechtigungsdauer, Kündigung und Verlängerung**

1. Der Nutzungsvertrag kommt durch Annahme des Antrags durch die Gesellschaft zustande, die durch den Einzug der Spielgebühr oder die schriftliche Zahlungsaufforderung gegenüber dem Spielberechtigten erklärt wird. Der Spielberechtigte ist dann zur Ausübung seiner Rechte gemäß § 3 berechtigt, sobald das Spielberechtigungs-Entgelt bei der Gesellschaft eingegangen ist.
2. Der Spielberechtigungsvertrag läuft bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr zu den dann gültigen Konditionen, sofern er nicht bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wurde.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein berechtigter Grund für die Gesellschaft liegt z. B. dann vor, wenn
  - a) der Spielberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt, von der Gesellschaft diesbezüglich zweimal gemahnt worden ist und nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen (Zahlungseingang bei der Gesellschaft) nach Zugang der zweiten Mahnung gezahlt hat;
  - b) der Spielberechtigte in dem selben Kalenderjahr trotz zweimaliger Abmahnung durch die Gesellschaft wegen eines gleichen oder ähnlichen Verstoßes gegen die Platz- oder Hausordnung der Gesellschaft, der Semliner Golfhotel Verwaltungsgesellschaft mbH oder des Golf- und Landclubs Semlin am See e.V. verstoßen hat;
  - c) die Aufrechterhaltung des Golfspielbetriebs im Golfresort der Gesellschaft unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zumutbar ist oder aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der Gesellschaft liegen, dauernd unmöglich wird;
  - d) der Spielberechtigte zugleich Mitglied des Golf- und Landclubs Semlin am See e.V. ist und aus diesem rechtswirksam ausgeschlossen wurde.

Im Falle einer fristlosen Kündigung erfolgt keine, auch keine anteilige Erstattung der zu entrichtenden Nutzungsgebühren. Dies gilt nicht für eine fristlose Kündigung nach lit. c). Die Spielberechtigung erlischt bei fristloser Kündigung sofort.

#### **§ 7 - Haftung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit keine Hauptleistungspflicht betroffen ist. Im übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.
2. Soweit die Haftung der Gesellschaft beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### **§ 8 - Datenschutzerklärung**

1. Der Spielberechtigte ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertrages und/oder des Spielbetriebs notwendig ist.
2. Der Spielberechtigte ist auch damit einverstanden, dass die ihn betreffenden Daten der Semliner Golfhotelverwaltungsgesellschaft mbH, dem Golf- und Landclub Semlin am See e.V., dem Deutschen Golfverband sowie dem Landesgolfverband übermittelt werden, sofern dies der Durchführung des Vertrages oder des Spielbetriebs förderlich ist.
3. Die Gesellschaft ist dem Intranet des Deutschen Golfverbandes e. V. (DGV) angeschlossen, über das u.a. die Bestellung des DGV-Ausweises erfolgt. Näheres regelt Ziff. 7 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des DGV. Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass die in Ziff. 7 AMR genannten personenbezogenen Daten an den DGV übermittelt und zu den dort beschriebenen Zwecken von der Gesellschaft und dem DGV verarbeitet werden dürfen. Ziff. 7 der AMR ist diesem Vertrag in seiner derzeit geltenden Fassung zugleich Bestandteil dieses Spielberechtigungsvertrages.
4. Sollte die Regelung der Ziff. 7 AMR zukünftig ergänzt, erweitert oder in anderer Weise geändert werden, so werden diese Änderungen, soweit sie dem Spieler zumutbar sind, Bestandteil dieses Spielberechtigungsvertrages, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung der Parteien bedarf. Etwaige Änderungen werden durch Aushang im Golfclub bekannt gemacht.

#### **§ 10 - Schlussbestimmungen**

1. Für den Fall, dass die Gesellschaft den Besitz, den Betrieb und/oder die Rechte aus der Golfanlage auf einen Dritten überträgt, stimmt der Spielberechtigte bereits jetzt der Übertragung dieses Vertrages auf diesen Dritten zu.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke oder bei einer grundlegenden Veränderung der Verhältnisse.
4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann seinerseits nur schriftlich unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag geändert werden.

#### **§ 11 - Gerichtsstand**

1. Amtsgericht Berlin Charlottenburg

Stand: November 2010